

RS OGH 2011/1/28 6Ob10/11f, 1Ob105/13t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.01.2011

Norm

JN §93

Rechtssatz

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Gerichtsstands der Streitgenossenschaft gemäß§ 93 JN ist, dass für alle Beklagten kein gemeinsamer ausschließlicher, gewählter oder vereinbarter Gerichtsstand besteht. Der Gerichtsstand der Streitgenossenschaft gemäß § 93 JN richtet sich trotz Bestehens des ausschließlichen Gerichtsstands nach§ 83 JN für einen der Beklagten nach dem allgemeinen Gerichtsstand eines der Beklagten.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 10/11f

Entscheidungstext OGH 28.01.2011 6 Ob 10/11f

Beisatz: Es bestehen keinerlei verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Regelung des § 93 JN. (T1)

- 1 Ob 105/13t

Entscheidungstext OGH 21.11.2013 1 Ob 105/13t

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:RS0126585

Im RIS seit

06.04.2011

Zuletzt aktualisiert am

06.02.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>